

## **Weiterbildungsordnung (Satzung) für Apothekerinnen und Apotheker der Apothekerkammer Schleswig-Holstein**

**Vom 10. Januar 2025**  
(Amtsbl. Schl.-H. 2025/45)

### **§ 1**

#### **Ziel der Weiterbildung**

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, für die besondere Bezeichnungen geführt werden können.

### **§ 2**

#### **Gebiete und Bereiche der Weiterbildung**

(1) Die weiterzubildende Person kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:

1. Gebiet Allgemeinpharmazie
2. Gebiet Klinische Pharmazie
3. Gebiet Arzneimittelinformation
4. Gebiet Pharmazeutische Analytik und Technologie
5. Gebiet Toxikologie
6. Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen

(2) In folgenden Bereichen kann durch Weiterbildung das Recht auf Führung folgender Zusatzbezeichnungen erlangt werden:

1. Prävention und Gesundheitsförderung
2. Ernährungsberatung
3. Naturheilverfahren und Homöopathie
4. Geriatrische Pharmazie
5. Infektiologie
6. Medikationsmanagement im Krankenhaus
7. Pädiatrische Pharmazie

(3) Inhalt und Umfang der Gebiete und Bereiche sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt.

### **§ 3**

#### **Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung**

(1) Mit der Weiterbildung darf erst nach Erteilung der Approbation als Apothekerin oder Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufes begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung von Kenntnissen und Fähigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel und der Arzneimittelversorgung. Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fähigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, Giften, gefährlichen und anderen gesundheitsschädlichen Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Schadensverhütung, -begrenzung und -beseitigung.

(3) Inhalt, Dauer und Ablauf der Weiterbildung richten sich nach den Bestimmungen der Anlage zur Weiterbildungsordnung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. In dieser sind auch gebiets- und bereichsspezifische Übergangsbestimmungen geregelt. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung z.B. durch Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst und Ersatzdienst von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) Der Beginn, der zeitliche Umfang sowie Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Weiterbildung muss nach der zweifachen Mindestweiterbildungszeit abgeschlossen werden.

(5) Die Weiterbildung wird in Vollzeitbeschäftigung und hauptberuflich durchgeführt. Ist eine Weiterbildung in Vollzeitbeschäftigung nicht möglich, kann die Kammer, soweit es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist, auf Antrag des Kammermitgliedes gestatten, die Weiterbildung in Teilzeitbeschäftigung zu absolvieren, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens der Hälfte der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist. Die Weiterbildung in Teilzeit muss zeitlich und inhaltlich den Anforderungen an eine Weiterbildung in Vollzeit entsprechen.

(6) Sofern Seminare durch andere Institutionen als die Apothekerkammer angeboten werden, bedürfen diese der vorherigen Anerkennung durch die Apothekerkammer.

(7) Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden.

#### § 4

#### **Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung der von der Apothekerkammer ermächtigten Apothekerin oder des ermächtigten Apothekers. Die Weiterbildung in den Bereichen zum Erwerb von Zusatzbezeichnungen erfolgt durch ermächtigte Apothekerinnen oder Apotheker, soweit dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgesehen ist.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn die zu ermächtigende Person fachlich und persönlich geeignet ist. Die zu ermächtigende Person muss auf ihrem Gebiet oder in ihrem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sie befähigt, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung die zu ermächtigende

Person führt. Bei Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Die ermächtigte Person muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Sie ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten; sie hat mit der weiterzubildenden Person nach Maßgabe der von der Apothekerkammer erlassenen Richtlinie einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihr regelmäßig Fachgespräche zu führen. Wird die Ermächtigung mehreren ermächtigten Personen an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigte Person sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Die wiederholte Erteilung einer Ermächtigung ist zulässig. Antragstellende Person ist die Apothekerin oder der Apotheker, die oder der die Ermächtigung begehrt. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den Umfang der beantragten Weiterbildungsermächtigung bezeichnen. Auf Verlangen hat die antragstellende Person Angaben zur eigenen Person, zu Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

(5) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Personen, aus dem auch die Weiterbildungsstätten und der Umfang der Ermächtigungen hervorgehen.

## § 5

### Aufhebung und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung nach § 4 zur Weiterbildung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit einer ermächtigten Person an der Weiterbildungsstätte erlischt ihre Ermächtigung zur Weiterbildung.

## § 6

### Anforderungen an die Weiterbildungsstätten

(1) Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausaapotheken, Bundeswehrapotheken, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang der weiterzubildenden Apothekerin oder dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des entsprechenden Gebietes nach § 2 Absatz 1 zu erwerben,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(2) Wer die Zulassung als Weiterbildungsstätte erhalten hat, hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn dies in der Anlage zur Weiterbildungsordnung vorgeschrieben ist.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren rückwirkend zum Ersten des Monats der Antragstellung erteilt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist zulässig.

(5) Ist die weiterzubildende Person nicht an der Weiterbildungsstätte ihrer ermächtigten Person beschäftigt, muss mit ihrem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass der weiterzubildenden Person Gelegenheit gegeben wird, ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fähigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

### § 7

#### Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Die ermächtigte Person hat der weiterzubildenden Person über die unter ihrer Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in der Weiterbildungszeit vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten,
3. die fachliche Eignung.

(2) Auf Verlangen der weiterzubildenden Person ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die weiterzubildende Person hat jede Teilnahme an einem anerkannten weiterbildenden Seminar durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Diese Bescheinigung muss die Dauer der Teilnahme an einem Seminar enthalten.

### § 8

#### Prüfungsausschüsse und Widerspruchsausschüsse

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und ihre Stellvertretung werden von der Apothekerkammer bestellt.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen Apothekerinnen oder Apotheker sein; von diesen müssen zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich besitzen. Bei Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von dieser Regelung abgewichen werden.

(3) Die Apothekerkammer bestimmt die vorsitzende Person der Prüfungsausschüsse und deren Stellvertretung. Die vorsitzende Person und deren Stellvertretung müssen die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den Bereich besitzen.

(4) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Zur Beratung des Vorstandes der Apothekerkammer bei der Entscheidung über Widersprüche gegen Bescheide nach §§ 9, 10 und 11 werden bei der Apothekerkammer Widerspruchsausschüsse gebildet. Sie beschließen in der Besetzung mit drei Apothekerinnen oder Apothekern, von denen zwei die Anerkennung für das geprüfte Gebiet oder den zu prüfenden Bereich haben müssen. Bei der Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von Satz 2 abgewichen werden. Die Mitglieder, ihre Stellvertretung und die vorsitzende Person bestimmt die Apothekerkammer.

(6) Die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertretung des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder und der Stellvertretung des Widerspruchsausschusses erfolgt schriftlich für die Dauer der Wahlperiode der Kammerversammlung der Apothekerkammer. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt.

(7) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Widerspruchsausschusses sein.

(8) Die Mitglieder der Ausschüsse entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

## § 9

### Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Apothekerkammer. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die Weiterbildung ordnungsgemäß abgeschlossen sowie durch Zeugnisse, Bescheinigungen und Nachweise belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist der antragstellenden Person mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Nichtzulassung kann die nichtzugelassene Person Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

(2) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist der zweifachen Mindestweiterbildungszeit nach den Bestimmungen der bisher gültigen Weiterbildungsordnung abschließen und die Zulassung zur Prüfung beantragen.

(3) Die Zulassung ist zurückzunehmen, wenn ihre Voraussetzungen zu Unrecht als gegeben angenommen werden.

(4) Die Höhe der Prüfungsgebühren richtet sich nach der Gebührensatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

### Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die weiterzubildende Person die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat.

(2) Die Apothekerkammer setzt den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses fest. Die Prüfung soll in angemessener Frist nach der Zulassung stattfinden. Die antragstellende Person ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(3) Der Nachweis der erworbenen Kenntnisse erfolgt durch mündliche Darlegung vor dem Prüfungsausschuss. Die Prüfung soll für die zu prüfende Person in der Regel 30, höchstens aber 60 Minuten dauern. Es sollen nicht mehr als zwei zu prüfende Personen gleichzeitig geprüft werden.

(4) Der Nachweis über Inhalt und Umfang der Weiterbildung erfolgt durch Vorlage der Zeugnisse und Bescheinigungen nach § 7 Absatz 1 und 3 sowie durch Darlegung der vermittelten Kenntnisse in einem Fachgespräch vor dem Prüfungsausschuss. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die zu prüfende Person die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse auf dem von ihr gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Der Prüfungs-

ausschuss führt ein Protokoll, das auch die Gründe für ein Nichtbestehen enthält. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um mindestens drei und höchstens zwölf Monate verlängern. Er kann zusätzlich Anforderungen an den Inhalt der Weiterbildung stellen. Er kann verlangen, dass der Nachweis über einzelne noch zu erwerbende Kenntnisse und Fähigkeiten geführt wird.

(6) Wenn die zu prüfende Person ohne ausreichenden Grund der Prüfung fernbleibt oder sie abbricht, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei unverzüglichem Nachweis eines ausreichenden Grundes stellt die Apothekerkammer durch Bescheid fest, dass die Prüfung als nicht unternommen gilt.

### § 11

#### Prüfungsentscheidung

(1) Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss mehrheitlich, ob die geprüfte Person die Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse in dem von ihr gewählten Gebiet oder Bereich erworben hat. Die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses teilt der Apothekerkammer das Ergebnis der Prüfung mit. Die geprüfte Person wird im Anschluss an die Prüfung mündlich über das Ergebnis informiert.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Apothekerkammer der geprüften Person eine Urkunde über das Recht zum Führen der Bezeichnung aus.

(3) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Apothekerkammer der geprüften Person schriftlich einen begründeten Bescheid einschließlich der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen.

(4) Gegen den Bescheid der Apothekerkammer nach Absatz 3 kann die nicht bestandene Person innerhalb eines Monats Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Apothekerkammer nach Anhörung des Widerspruchsausschusses.

### § 12

#### Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 11 sinngemäß.

### § 13

#### Bezeichnungen

Für die in § 2 Absatz 1 genannten Gebiete werden folgende Bezeichnungen festgelegt:

1. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Allgemeinpharmazie
2. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Klinische Pharmazie
3. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Arzneimittelinformation
4. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Pharmazeutische Analytik und Technologie
5. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Toxikologie
6. Fachapothekerin oder Fachapotheker für Öffentliches Gesundheitswesen

## Nachtragssatzung zur Beitragssatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Vom 19. November 2025  
(Amtsbl. Schl.-H. Nr. 2025/421)

### § 1

Gemäß § 3 Absatz 1 der Beitragssatzung der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 15. November 2023 (Amtsbl. Schl.-H. 2023 S. 2706) wird für das Rechnungsjahr 2026

der Grundbeitrag auf € 256,00

der Betriebsbeitrag auf € 3.151,00  
festgesetzt.

Eine Erlaubnisinhaberin oder ein Erlaubnisinhaber einer öffentlichen Apotheke kann auf Antrag von dem Betriebsbeitrag freigestellt werden, und zwar

1. wenn sie oder er mit der Apotheke einen Jahresumsatz von € 800.000,00 nicht erreicht, um 2/3,
2. wenn sie oder er einen Jahresumsatz von € 1.100.000,00 nicht erreicht, um 1/2.

Wird eine Apotheke im Laufe des Jahres übernommen oder eröffnet, so wird der erzielte Umsatz hochgerechnet.

Für das Antragsverfahren gilt § 3 der Beitragssatzung.

### § 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## Richtlinien der Apothekerkammer für die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle

Vom 10. Dezember 1980  
in der Fassung vom 4. April 1990  
(Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Nr. 1/81)

### § 1

#### Voraussetzungen

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle darf nur erteilt werden, wenn dieses zur ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung von abgelegenen Orten oder Ortschaften ohne Apotheke erforderlich ist.

(2) Ein Ort oder Ortsteil gilt als abgelegen, wenn die Entfernung zum Ort der nächstgelegenen Apotheke zumindest 6 km beträgt. Die Entfernung wird von Ortsmittelpunkt zu Ortsmittelpunkt gemessen, wenn ein solcher ermittelt werden kann. Die Berechnung erfolgt nach der Luftlinie, sofern nicht die Wegstrecke, die auf befestigten Straßen zurückgelegt werden muß, wesentlich länger ist.

(3) Kann der Weg zur nächstgelegenen Apotheke und zurück in angemessener Zeit zurückgelegt werden, gilt der Ort oder Ortsteil nicht als abgelegen, auch wenn die Entfernung mehr als 6 km beträgt. Kann der Weg nicht in angemessener Zeit zurückgelegt werden, gilt der Ort oder Ortsteil auch dann als abgelegen, wenn der Weg zur nächstgelegenen Apotheke weniger als 6 km beträgt.

(4) Ist die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle erteilt worden, dann ist diese bei der Beurteilung der Voraussetzungen einer weiteren Sammelstelle zu berücksichtigen.

(5) Als Rezeptsammelstelle gilt jede Einrichtung, die der Rezeptsammlung oder Zuführung von Lieferaufträgen an Apotheken dient, ohne Rücksicht auf ihre Form und Bezeichnung.

### § 2

#### Verfahren bei mehreren Anträgen

(1) Wird die Erlaubnis zum Betrieb einer Rezeptsammelstelle von mehreren Apothekeninhabern beantragt, so soll die Erlaubnis dem Inhaber der nächstgelegenen Apotheke erteilt werden.

(2) Als gleich weit entfernt gelten Apotheken einer Gemeinde und Apotheken verschiedener Gemeinden, sofern nicht der Entfernungsunterschied zum Rezeptsammelstellenort mehr als 2 km beträgt. Für die Berechnung der Entfernung gilt § 1 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß städtische Apotheken nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich nicht weiter als ihre ländlichen Mitbewerber vom Rezeptsammelort entfernt sind.

(3) Sind für benachbarte Orte Rezeptsammelstellen von mehreren Apothekerinhabern beantragt worden und kann nach § 1 Abs. 4 nur eine Rezeptsammelstelle in diesem Bereich genehmigt werden, so soll der Ort mit einem Arzt oder, sofern die Voraussetzungen insofern gleich sind, der größere Ort bevorzugt werden.

Seite 2

(4) Sind Anträge von Apothekerinhabern gleichberechtigt, so kann die Erlaubnis für einen kürzeren Zeitraum als von drei Jahren erteilt werden.

Der Wechselzeitraum soll mindestens einen Monat betragen.

(5) Kommt eine Einigung zwischen gleichberechtigten Apothekerinhabern nicht zustande, entscheidet das Los. Liegen nach Ablauf eines Genehmigungszeitraumes wiederum gleichberechtigte Anträge vor, dann werden nur die Anträge an der Verlosung beteiligt, auf die für diesen Ort eine Erlaubnis noch nicht erteilt worden ist.

### § 3

#### **Betrieb**

(1) Der Apothekenleiter ist für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Rezeptsammelstelle verantwortlich. Er haftet für die sorgfältige Auswahl und Überwachung der von ihm beauftragten Personen und für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Einrichtung.

(2) Die Verschreibungen müssen in einem verschlossenen Behälter gesammelt werden, auf dem deutlich sichtbar der Name und die Anschrift der Apotheke sowie die Abholzeiten angegeben sind. Auf oder unmittelbar neben dem Behälter ist ein deutlicher Hinweis darauf anzubringen, daß die Verschreibung mit dem Namen, Vornamen und der vollständigen Anschrift des Empfängers zu versehen ist. Der Behälter muß zu den auf ihm angegebenen Zeiten durch einen Boten geleert oder abgeholt werden. Der Bote muß zum Personal der Apotheke gehören.

(3) Die verschriebenen Arzneimittel sind in der Apotheke für jeden Empfänger getrennt zu verpacken und mit dessen Namen, Vornamen und vollständiger Anschrift zu versehen. Sie sind dem Empfänger in zuverlässiger Weise auszuliefern. Die Auslieferung darf nur durch den Boten, in Ausnahmefällen, wenn eine sofortige Belieferung nicht notwendig ist, durch die Post erfolgen.

(4) Die Abholung und Belieferung der Rezepte muß mindestens zweimal täglich erfolgen.

(5) Rezeptsammelstellen dürfen nicht in Gewerbebetrieben (z. B. Einzelhandelsgeschäft, Gaststätte, Busunternehmen und deren Fahrer) oder bei Angehörigen der Heilberufe, deren Familienmitgliedern und Angestellten, unterhalten werden.

(6) Die entstehenden Kosten sind von der Apotheke zu tragen und dürfen nicht auf andere abgewälzt werden.

### § 4

#### **Verfahren bei Übergabe der Apotheke**

Verkauft der Apothekeninhaber seine Apotheke oder verpachtet er sie während des Genehmigungszeitraumes oder wird die Apotheke während dieser Zeit verwaltet, so gilt die Erlaubnis für diesen Zeitraum dem Inhaber der neuen Betriebserlaubnis bzw. dem Verwalter als erteilt.

### § 5

#### **Änderungsmeldung**

Der Apothekenleiter hat jede Änderung hinsichtlich der Einrichtungen der Rezeptsammelstelle unverzüglich der Kammer schriftlich anzuzeigen.

§ 6

**Widerruf**

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. falsche Angaben zu ihrer Erteilung geführt haben,
2. gegen § 3 verstoßen wird und eine Abmahnung erfolglos bleibt,
3. die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, wegfallen, insbesondere, wenn die Verkehrsverhältnisse sich verbessern oder eine Apotheke neu eröffnet wird, bei deren Vorhandensein die Sammelstelle nicht genehmigt worden wäre.

§ 7

**Berufsordnung**

Verstöße gegen diese Ordnung gelten als Vergehen gegen die Berufsordnung und können berufsgerichtlich geahndet werden. Eine Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, dem Heilmittelwerbe-gesetz sowie sonstigen Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

## Öffentliche Empfehlung von Schutzimpfungen in Schleswig-Holstein

**Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit  
Vom 15. Dezember 2025**

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2394), werden für Schleswig-Holstein Schutzimpfungen bzw. andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe gegen folgende Krankheiten öffentlich empfohlen:

1. Affenpocken/Mpox und andere Orthopocken \*STIKO Empfehlung
2. Chikungunya \*STIKO Empfehlung
3. Cholera \*STIKO Empfehlung,
4. COVID-19
5. Dengue \*STIKO Empfehlung
6. Diphtherie,
7. Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
8. Gelbfieber \*STIKO Empfehlung,
9. Haemophilus influenzae b (Hib)-Infektionen,
10. Hepatitis A,
11. Hepatitis B,
12. Herpes zoster (HZ, Gürtelrose) und Postherpetische Neuralgie (PHN),
13. Humane Papillomaviren (HPV)-Infektionen,
14. Influenza (Virusgrippe),
15. Japanische Enzephalitis \*STIKO Empfehlung
16. Masern,
17. Meningokokken-Infektionen,
18. Mumps,
19. Pertussis (Keuchhusten),
20. Pneumokokken-Infektionen,
21. Poliomyelitis (übertragbare Kinderlähmung),
22. Rotavirus-Infektionen,
23. Röteln,
24. RSV
25. RSV (monoklonaler Antikörper, spezifische Prophylaxe) \*STIKO Empfehlung
26. Tetanus (Wundstarrkrampf),
27. Tollwut,
28. Typhus \*STIKO Empfehlung
29. Varizellen (Windpocken)

\* Einzelheiten zur Indikation: Siehe die jeweils aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut (RKI), veröffentlicht im Epidemiologischen Bulletin des RKI und unter [www.rki.de](http://www.rki.de).

**Zum Erreichen eines individuellen Schutzes wird das Nachholen nicht erfolgter Impfungen jenseits des 2. Lebensjahres entsprechend den Empfehlungen der STIKO zum Schließen von Impflücken ausdrücklich empfohlen.**

Die Schutzimpfungen gelten auch bei der Verwendung von Mehrfachimpfstoffen als öffentlich empfohlen, wenn alle Einzelkomponenten öffentlich empfohlen sind.

Empfohlen werden auch andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe, soweit sie von der Ständigen Impfkommission (STIKO) am Robert Koch-Institut empfohlen werden.

Für die empfohlenen Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe dürfen nur Impfstoffe und Medikamente verwendet werden, die vom Bundesamt für Sera und Impfstoffe (Paul-Ehrlich-Institut) oder von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder dem Rat der Europäischen Union zugelassen und deren einzelne Chargen vom Paul-Ehrlich-Institut freigegeben oder von der Freigabe freigestellt sind.

Ausnahmsweise darf ein anderer Impfstoff verwendet werden und zwar als Einzelimport nach § 73 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes (AMG) aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bei Engpässen in der Impfstoffversorgung oder bei Anhaltspunkten für Allergien des Impflings gegen Impfstoffbestandteile, sofern entsprechende allergenfreie Impfstoffe in Deutschland nicht zur Verfügung stehen.

Wer durch eine nach dieser Bekanntmachung öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, die über das übliche Ausmaß einer Reaktion auf eine Schutzimpfung oder andere Maßnahme der spezifischen Prophylaxe hinausgeht, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung nach § 24 SGB XIV. Der Antrag kann beim Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG) eingereicht werden.

Die Schutzimpfungen und anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe sind entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft sowie der Fachinformation des jeweiligen Impfstoffes durchzuführen. Dabei ist die jeweils gültige Fassung der Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) einschließlich der speziellen Hinweise zur Durchführung ([www.rki.de](http://www.rki.de), Infektionsschutz, Impfen, Impfeempfehlungen) zu berücksichtigen.

Die Verwendung eines Impfstoffes oder einer Impfstoffkombination jenseits der Fachinformation ist dann möglich, wenn das Paul-Ehrlich-Institut oder die Ständige Impfkommission für die jeweiligen Anwendungsbereiche eine fachliche Bewertung vorgenommen und sich in öffentlichen Mitteilungen für die Anwendung ausgesprochen haben. Die öffentliche Empfehlung enthebt die Ärztin oder den Arzt nicht von der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt und befreit sie oder ihn nicht von der sich aus einer etwaigen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht ergebenden Haftung.

Diese Bekanntmachung tritt zum 15. Dezember 2025 in Kraft. Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 2027. Die Bekanntmachung vom 5. August 2024 wird aufgehoben.

**Landesverordnung  
über die zuständigen Behörden zum Vollzug  
chemikalienrechtlicher Vorschriften  
(Chemikalienzuständigkeitsverordnung – ChemZustVO)**

**Vom 6. November 2025<sup>1)</sup>**  
(GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 146)

§ 1

**Zuständigkeiten der Ministerien**

- (1) Die für Umwelt zuständige oberste Landesbehörde ist zuständig für
1. die jährliche Meldung an das Bundeskriminalamt nach § 12 Satz 2 Nummer 2 und 3 des Ausgangsstoffgesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2678) über durchgeführte Sensibilisierungsmaßnahmen und Inspektionen,
  2. die Berichterstattung nach §§ 19c und 22 Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313), hinsichtlich der Berichtspflichten nach den in § 21 Absatz 2 ChemG genannten EG-Verordnungen,
  3. die Anordnungen nach § 23 Absatz 2 ChemG sowie das Informieren der Bundesstelle für Chemikalien nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 ChemG vorbehaltlich des Absatzes 2,
  4. die Entgegennahme von Informationen nach § 5 Absatz 1 der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung vom 16. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3508), zuletzt geändert durch Artikel 297 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
  5. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 2 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 298 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
  6. die Erstellung und Übermittlung einer Marktüberwachungsstrategie nach § 6 Absatz 1 und 2 des Marktüberwachungsgesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1723) soweit es die Marktüberwachung nach dem Chemikalienrecht betrifft und Belange zum Schutz von Beschäftigten und anderen Personen bei Tätigkeiten im Sinne der Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384), nicht berührt sind,
- (2) Die für Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde ist zuständig für die Anordnungen nach § 23 Absatz 2 ChemG sowie das Informieren der Bundesstelle für Chemikalien nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 ChemG, soweit Belange zum Schutz von Beschäftigten und anderen Personen bei Tätigkeiten im Sinne der Gefahrstoffverordnung vorliegen.

1) Verkündet als Artikel 4 der Landesverordnung zur Neufassung von Zuständigkeitsregelungen und Anpassung des Allgemeinen Gebührentarifs der Verwaltungsgebührenverordnung vom 6. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 146).

## § 2

**Zuständigkeiten des Landesamtes für Umwelt**

Das Landesamt für Umwelt ist zuständig für

1. die Aufgaben nach § 9 Absatz 1 und 2 Nummer 1 und 2, § 10 Absatz 2, § 16 Absatz 1, §§ 19a, 19b und 22 ChemG mit Ausnahme der Berichterstattung nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 dieser Verordnung, sowie die Vorbereitung des Berichts nach § 19c ChemG,
2. den Vollzug der Aufgaben nach §§ 6, 7 und 11 Absatz 1 und 5 der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 20. Januar 2017 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43),
3. die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung,
4. die Anerkennung von Aus- und Bildungseinrichtungen oder Unternehmen oder Betrieben gemäß § 5 Absatz 3 sowie Erteilung eines Unternehmenszertifikats gemäß § 6 Absatz 2 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung vom 2. Juli 2008 (BGBl. I S. 1139), zuletzt geändert durch Artikel 299 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
5. die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Absatz 3 Buchstabe b der Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung,
6. die Erstellung der Marktüberwachungsstrategie nach § 6 Absatz 1 Marktüberwachungsgesetz im Einvernehmen mit dem nach § 1 Absatz 1 Nummer 6 zuständigen Ministerium sowie die Durchführung der Marktüberwachungsstrategie im Benehmen mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde, soweit die Überwachung nach Nummer 7 betroffen ist,
7. die Überwachung und den Vollzug von § 21 ChemG und den Erlass von Anordnungen nach § 23 Absatz 1 und 1a ChemG, soweit in dieser Verordnung oder durch eine andere Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist; die Zuständigkeit umfasst die folgenden Verordnungen, soweit Belange zum Schutz von Beschäftigten und anderen Personen bei Tätigkeiten im Sinne der Gefahrstoffverordnung nicht berührt sind:
  - a) Chemikalien-Klimaschutzverordnung,
  - b) Chemikalien-Verbotsverordnung,
  - c) Chemikalien-Ozonschichtverordnung,
  - d) Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung,
  - e) Biozidrechts-Durchführungsverordnung vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3706),
  - f) Verordnung (EU) 2019/1021<sup>2)</sup>,
  - g) Verordnung (EU) 2024/573<sup>3)</sup>,
  - h) Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH)<sup>4)</sup>, soweit keine abweichende Zuständigkeit nach der Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelzuständigkeitsver-

2) Verordnung (EU) 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 S. 45, ber. 2020, ABl. L 220 S. 11), zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2021/277 der Kommission vom 16. Dezember 2020

3) Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 (ABl. EU L)

4) Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nummer 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 S. 1, zuletzt ber. 2020, ABl. L 279 S. 23) (REACH), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2462 der Kommission vom 19. September 2024

- ordnung vom 20. Juni 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 522), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 62 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514, 528), besteht,
- i) Verordnung (EU) Nummer 649/2012 (PIC)<sup>5)</sup>,
  - j) Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 (CLP)<sup>6)</sup>,
  - k) Verordnung (EU) 2024/590<sup>7)</sup>,
  - l) Verordnung (EU) 2017/852<sup>8)</sup>,
  - m) Verordnung (EU) Nummer 528/2012 (Biozid)<sup>9)</sup>,
8. die Aufgaben nach § 21a ChemG,
9. die Überwachung von § 4 Absatz 1 bis 5, 8 und 9 sowie § 5 Gefahrstoffverordnung soweit Belange zum Schutz von Beschäftigten und anderen Personen bei Tätigkeiten im Sinne der Gefahrstoffverordnung nicht berührt sind,
10. a) folgende Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2019/1148<sup>10)</sup>:
- aa) Überwachung der Einhaltung der Beschränkungen hinsichtlich der Bereitstellung nach Artikel 5 Absatz 1 und 2,
  - bb) Überwachung der Erfüllung der Pflichten der Wirtschaftsteilnehmer nach Artikel 7 Absatz 1 bis 3, Artikel 8 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 9 Absatz 4 und 5 und
  - cc) Mitwirkung an den behördlichen Pflichten nach Artikel 10 und 19,
- b) folgende Aufgaben nach dem Ausgangsstoffgesetz:
- aa) Wahrnehmung der Befugnisse nach § 6 Absatz 1, 2, 4 und 5 des Ausgangsstoffgesetzes,
  - bb) Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen nach § 11 Absatz 1 des Ausgangsstoffgesetzes,
  - cc) Übermittlung der für die Berichterstattung nach § 12 Nummer 2 und 3 des Ausgangsstoffgesetzes erforderlichen Daten an die nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit nach Satz 1 Nummer 7 umfasst auch den Betrieb von Anlagen, Einrichtungen und Systemen, die Chemikalien enthalten.

---

5) Verordnung (EU) Nummer 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 S. 60) (PIC), zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2023/1656 der Kommission vom 16. Juni 2023

6) Verordnung (EG) Nummer 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (CLP) (ABl. L 353 S. 1, zuletzt ber. 2019, ABl. L 117 S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/2865 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2024

7) Verordnung (EU) 2024/590 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Februar 2024 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1005/2009

8) Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nummer 1102/2008 (ABl. L 137 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024

9) Verordnung (EU) Nummer 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 S. 1, zuletzt ber. 2017, ABl. L 280 S. 57) (Biozid), zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2024/1398 der Kommission vom 14. März 2024

10) Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe, zur Änderung der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nummer 98/2013 (ABl. L 186 S. 1, ber. 2020 ABl. L 231 S. 30)

## § 3

**Zuständigkeiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit**

(1) Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit ist zuständig für die Durchführung und Überwachung der Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, soweit für die Überwachung und Durchführung der Gefahrstoffverordnung nach § 1 Absatz 2, § 2 Nummer 9 und § 4 dieser Verordnung oder nach anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben umfassen auch die Zuständigkeiten und Befugnisse für die Überwachung und den Vollzug nach § 21 ChemG und den Erlass von Anordnungen nach § 23 Absatz 1 und 1a ChemG, soweit Belange zum Schutz von Beschäftigten und anderen Personen bei Tätigkeiten im Sinne der Gefahrstoffverordnung berührt betroffen sind.

(3) Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit ist darüber hinaus zuständig, nach § 19 Gefahrstoffverordnung behördliche Ausnahmen zu erteilen, Maßnahmen anzuordnen oder dort genannte Befugnisse wahrzunehmen.

(4) Das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit ist zuständig für den Vollzug der folgenden EU-Verordnungen, soweit Belange zum Schutz von Beschäftigten und anderen Personen bei Tätigkeiten im Sinne der Gefahrstoffverordnung berührt sind:

1. Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 (REACH),
2. Verordnung (EU) Nummer 649/2012 (PIC),
3. Verordnung (EU) Nummer 649/2012 (CLP),
4. Verordnung (EU) Nummer 528/2012 (BIOZID).

## § 4

**Zuständigkeiten der Bergbehörde**

Abweichend von den §§ 2 und 3 liegt die Zuständigkeit für die Betriebe und Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, bei dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.

## § 5

**Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen**

Die Ermächtigung zur Änderung dieser Verordnung einschließlich der Festlegung neuer chemikalienrechtlicher Zuständigkeiten wird auf das für Umwelt zuständige Ministerium übertragen; der Erlass der Verordnung erfolgt im Einvernehmen mit dem für den stofflichen Gefahrenschutz zuständigen Ministerium.